**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 33 (1917)

**Heft:** 37

Rubrik: Kanton. Bündner Gewerbeverband

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 28.10.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

### Kanton. Bündner Gewerbeverband.

## Außerord. Delegierten=Bersammlung

Sonntag, den 18. November 1917 in Chur.

(Rorrespondeng.)

Stramm war der Aufmarsch zur außerordentlichen Gewerbetagung der Bundner Gewerbler; von den neun Gektionen waren alle durch Delegierte und von den Berufsverbanden 19 von 24 vertreten, total 69 Deleglerte, zu denen sich noch eine ganze Rethe sonftiger Gewerbevereinsmitglieder und zum anschließenden Bortrage noch eine große Anzahl weiterer Interessenten und Freunde unferes bundnerischen Gewerbes einfanden. Die Tagung wurde durch den Kantonal Prafidenten, Großrat Schütter, eröffnet, welcher in feinem turg gehaltenen Eröffnungswort erwähnte, daß wir immer noch du "Kriegs Beiten" tagen, unsere Existenzberechtigung immer mehr beschnitten werde und geradezu unhaltbare Berhaltniffe für unfern Sandwerker-, Sandels- und Gewerbeftand eingetreten feten. Doch muffen wir an der Barole "Durchhalten" festhalten und uns immer grundlicher und luckenlos organisteren auf der ganzen Linie. Die heutige Tagung habe mehr ropportierenden Charafter über die im Bordergrund ftehenden bundnerischen Gewerbefragen: Kantonales bundnerisches Lehrlings- und Submiffionsgesetz, da beide Vorlagen noch in Diskuffion stehen bei den intereffierten wirtschaftlichen Berbanden, und durch Kompromiß voraussichtlich Einigung erzielt wird. Das Protofoll der Delegiertenversammlung vom März 1917 wurde genehmigt und die vom Kantonal-Borftande, auf Grund eines Berlangens des Handels= registeramtes, vorgeschlagene Revision des § 11 der fantonalen Statuten einftimmig genehmigt; auch damit die an der ordentlichen Delegierten Bersammlung 1917 getroffenen Wahlen bestätigt. Über den Entwurf zum dundnerischen Lehrlingsgesetz berichtete Gewerbesekretär Ragaz in orientierendem Sinne bahingehend, daß die Bweiteilung bes Gesetzes, b. h. Gesetz mit Berordnungen als Grundsatz afzepttert set; einige Differenzen in ben Entwürfen der verschiedenen wirtschaftlichen Berbande noch erledigt werden muffen; die Fertigerftellung bes Entwurfes für die Großrats-Geffion Frühjahr 1918 in Aussicht genommen und die Gektionen und Verbande des kantonalen Gewerbeverbandes vorher nochmals über ben fertig erftellten Entwurf in Renninis gefett werben. Uber den Entwurf zum bundnerischen Submiffionsgesetz berichtete Prafident Schutter ebenfalls in orientierendem Sinne, ausführend, daß wir uns nunmehr einftimmig du einem "Gefeth" entschieden hatten. Heute du distutteren und prinzipiell zu beschließen set die Frage, ob nun in diesem Gesetz ein Fakultativum für die Gemeinden nicht angezeigt erscheine. Die von uns von zwei Gelten eingeforderten Gutachten über diefe lettere Frage sprechen ich in zustimmendem und empfehlendem Sinne aus; die Details hierzu find allerdings noch zu beraten.

In der Diskussion sprechen sich der Präsident des kantonalen Baumeisterverbandes und die Bertretung des Engadins nur für das Gesetz aus und wenn es nicht anders gehe, auch für nur fakultative Verpslichtung zum Gesetz sitr die Gemeinden. Verlangt wird, "daß der ehrliche, rechtschaffene Gewerdsmann den Schutz des Staates sinden soll": Die Abstimmung ergab einstimmige Zustimmung zum Fakultativum. — In der allgemeinen Umfrage wird Mitteilung gemacht, daß der hohe Kleine Rat, auf unsere Eingabe hin, dem Großen Rat beantragt dabe, den kantonalen Beitrag an die bündnerischen Lehrlingsprüsungen von Fr. 500.— auf Fr. 3000.— du erhöhen. Der Große Rat hat dem Gesuch einstimmig

entsprochen, was heute gebührend verdankt zu werden verdient. Dadurch ist nun die Berlängerung der Werkstätteprüfung auf  $2^{1/2}$  Tage möglich geworden und wird erstmals für die Frühjahrsprüfungen 1918 zur Durchssührung kommen. Ein warmer Appell an die Meistersschaft von Seiten des Präsidentes der kantonalen Lehrslingsprüfungskommission wünscht Entgegenkommen betr. Lohnentschädigungen an die Lehrlinge; sodann Remedur betr. Lehrgeld und Lehrzeit, und betr. der Krankenkassensbeiträge für die Lehrlinge und Lehrzöchter. Die Berpslichtung, eine gewerbliche Fortbildungsschule zu besuchen, wird auf 6 km Entfernung vom Wohnsitze des Lehrslings, resp. des Lehrmeisters stipuliert.

Der Beschluß des kantonalen Borstandes, dem Gewerbesekretär pro 1917 eine Teuerungszulage in der Höhe eines Monatssalärs auszurichten, wird einstimmig genehmigt. Die Sektion Samaden bringt den Antrag ein, als Statutenrevision, alle Wahlen seien geheim vorzunehmen; eine Anregung, die Protokolle der Delegkertenversammlungen sollen den Sektionen und Berbänden gedruckt zugestellt werden. Beides wird zu Handen des Vorstandes entgegengenommen zur Erledigung.

Der Delegierte der Sektion St. Morit und im Namen auch der Sektion Samaden beantragt, der Revision des kant. Steuergesetzes intensivere Ausmerksamkeit schenken zu wollen, und die Einsührung einer Einkommensteuer zu verlangen. Auf alle Fälle stellt er den Antrag, eine außerordentliche Delegierten Bersammlung einzuberufen, zur Besprechung der aus der zweiten Lesung resultierenden Borlage des neuen kanton. Steuergesetz-Entwurses.

Die Diskussion ergibt, daß leider der Große Rat bereits das Prinzip der Einkommensteuer verworfen habe und da nichts mehr zu machen sei. Eine Verdesserung gegenüber dem frühern Steuergesetze sei zu konstatieren, doch nicht in dem Maße, daß Handwerk, Handel und Gewerde sich als bestriedigt erklären können, da viele berechtigten Wünsche und Begehren unseres Standes nicht berücksichtigt wurden. Eine Vesprechung der Materie in einer außerordentlichen Delegiertenversammlung sei angezeigt und auch auf das Frühjahr 1918 in Aussicht zu nehmen. — Damit war der geschäftliche Teil der Vershandlungen beendigt.

Präsident Schütter eröffnet die "Bortragsversammlung", die von über 120 Mann besucht war, mit einem orientterenden Eröffnungswort. Er führt aus, daß der kantonale Gewerbeverband einen guten Burf getan, das vorltegende Thema: "Das Hotelbauverbot und seine Rückwirkungen auf Handwerk, Handel und Gewerbe", auf Traktandum zu sehen. Bon den heutigen

Joh. Graber, Eisenkonstruktions - Werkstätte Winterthur, Wülflingerstrasse. — Telephon.

## Spezialfabrik eiserner Formen

Zementwaren-Industrie.

Silberne Medaille 1908 Mailand.

Patentierter Zementrohrformen - Verschluss

= Spezialartikel: Formen für alle Betriebe. =

### Eisenkonstruktionen jeder Art.

Durch bedeutende Vergrösserungen

2889

höchste Leistungsfähigkeit.

Ausführungen erwarten wir nur eine Tatbestandaufnahme der Berhältnisse im Hotelgewerbe, aber dazu auch eine solche für Handwerk, Handel und Gewerbe. Die Ausstührungen sollen nicht demonstrierenden, sondern allseitig aufklärenden Charafter tragen. Wir waren es unserm Stand schuldig, einmal in allen Teilen flar und deutlich auch unsere Berhältnisse und unsere Stellungnahme zum "Hotelbauverbot" in orientierendem Sinne klarzulegen

und feftzuhalten.

Der Referent, Gewerbesekretär Ragaz, Chur, führte in seinem 11/2=ftündigen Referat knrz resumtert aus was folgt: Unterm 3. August 1914 hat die Bundes, versammlung dem Bundesrate Generalvollmacht erteilt "Bur Vornahme aller Maßnahmen, die für die Behaup-tung der Sicherheit, Integrität und Neutralität der Schweiz und zur Wahrung des Kredites und der wirt-schaftlichen Interessen des Landes, insbesondere auch zur Sicherung des Lebensunterhaltes erforderlich werden". Als folche Magnahme will nun der Bundesrat auch den Erlaß betrachtet wiffen: "Berordnung zum Schute ber Hotelinduftele gegen die Folgen des Krieges". Es ift dies der erfte Notstandserlaß des Bundesrates, durch den Ausnahme-Magnahmen zugunften eines einzelnen Erwerbsftandes eingeführt worden und man durfe sich nicht verhehlen, daß damit ein recht "gefährlicher Weg beschritten worden ift". In der vorberatenden Kommission habe es denn auch nicht an warnenden Stimmen gefehlt, die fich gegen eine folche Rlaffengefetz: gebung auflehnten. Niemand wird zwar in Abrede ftellen, daß das Hotelgewerbe unter den Arlegswirren schwer leidet. Aber es durfte fchwer fein, ben Beweis dafur gu erbringen, daß an der verzweifelten Situation, in der fich viele Hotelunternehmer zurzeit befinden, ihr eigenes Gebahren zur Friedenszeit nicht eine Hauptschuld trägt; anderseits ift offenkundig, daß die Hotelkrists keine allgemeine ist, sondern daß in manchen Gegenden die Buftande erträglich, an einzelnen Orten sogar normale find. Endlich wird niemand in Abrede ftellen, daß auch in andern Erwerbszweigen die Situation einzelner oder ganger Gruppen eine nicht minder schwierige teils schon ift, teils noch werden wird. Das von den Bertretern der Hotelinduftrie für eine ausnahmsmeise Berücksichtigung gerade ihre Lage immer wieder vorgebrachte einzige Argument, daß in keinem andern Gewerbebetrteb eine so weitgehende Immobilisierung des gesamten erwerbenden Kapitals vorkomme, ist weder tatlächlich zutreffend, noch ausschlaggebend. Ob das Kapital, auf deffen werbende Rraft und Ertrag der Eigentumer angewiesen ift, in einem Hotel, ober ob es in einer Fabritanlage oder in Warenvorräten oder in einer Spekulationsbaute feftgelegt ift, macht doch wirklich keinen Unterschied und es ift schwer einzusehen, weshalb nur die Botellerie die Staatshilfe soll in Anspruch nehmen können. Gine logifche und alle Glieder bes Staates mit bem gleichen Maßstabe meffen be Gefetz. gebungspolitik hatte also nur die Wahl gehabt, entweder Men benjenigen Schuldnern, auf die bas angegebene Kriterium zutrifft, beizuspringen, oder, wenn man vor ben Ronfequengen eines folchen Borgebens jurudichredte, die Staatshilfe überhaupt zu verweigern und auch die Hotellerie auf die Selbsthilfe zu verweisen. Für lettern Ausweg sprach auch noch der Umstand, daß dafür bereits Vorbilder vorliegen und damit gunftige Erfahrungen gemacht worden find. Denn darüber, daß mit den nun beschloffenen Magnahmen die Schwierigteiten, in benen fich viele Botel = Unternehmungen ber Schweiz befinden, nicht gehoben werden, konnten fich auch die in der vorberatenden Kommiffion sigenden Bertreter der Hotelinduftrie ichließlich teine Iluftonen mehr machen.

Diese Bemerkungen glaubte der Referent zur Wah' rung des grundfählichen Standpunktes vorausschicken zu muffen. Hierauf ging er zur Berordnung über bas "Hotelbauverbot" felbst über, dieselbe in allen Teilen Das Gefühl dürfte allgemein verbrettet sein, daß in den letten Jahren eine ungefunde Bermehrung der Aberproduktion von Fremdenhotels eingesett hat und daß die gegenwärtige Mifere nicht zum kleinsten Teil auch auf die daraus resultierende über-Konkurrens zurückzuführen ift. Das Beftreben der Hotellerte, diese Konkurrenz einzudämmen, ift daher begreiflich. Man kann aber auch die Ansicht vertreten, daß ein folcher schwerer Eingriff in die durch die Bundesverfaffung gemährleiftete Gewerbefreiheit fich gur Beit umfo weniger rechtfertigt, als die schweren Zeiten, die wir gegenwärtig durchmachen, eine so eindringliche und deutliche Sprache reden, daß sich auch ohne staatliche Intervention und ohne eine Bedürfnisklaufel und ohne die Kreierung eines eidgen. Hotel bau bureaus fich diefer Baueifer in Butunft dampfen dürfte. Jedenfalls handelt es fich hier um Fragen, welche nur auf Grund einer Distuffion in breitefter Offentlich feit endgültig erledigt und um Entscheidungen, die nur auf konftitutionellem Wege, b. h. daß die Bundesver, faffung in ihrem gegenwärtigen Wortlaut einem folchen Monopol der bestehenden Hotels zweifellos entgegenfteht, geftütt auf eine Abstimmung des Bolles und der Stande, für die Dauer diese Berhaltniffe regeln tonnen.

Es scheint allerdings, daß beim Bundesrat die Absicht besteht, das Bauverdot auch über die Dauer der Kriegs, wirren hinaus in Kraft bestehen zu lassen, da er sich in Art. 31 der Hotelbauverordnung vorbehalten hat, selbst zu bestimmen, wann die Borschriften der Berordnung außer Kraft treten. Davon kann natürlich keine: Rede sein. Es steht nicht im Belieben des Beaustragten, selbst zu erklären, wann sein Austrag zu Ende gehe und wenn wir wieder in Frieden leben, so tritt, sosern nicht die Bundesversassung auf konstitutionellem Wege bis dann abgeändert sein wird, sür jeden Baulustigen die Garantie des Art. 31 der Bundesversassung wieder

in Kraft.

Uber die Handhabung des Hotelbauverbotes bis heute berichtet der Referent, daß die ersten Gesuche um Baubewilligung vom Bundesrat auf Grund der Hotellerieverordnung erledigt worden sind. Diese kurze Praxis zeigt schon, daß unser Bundesrat keine engherzige Interpretation des Gesehes sanktioniert. Wie sich die Frage des Bauverbotes nach dem Kriege und nach Aushebung der Spezial Bollmachten des Bundesrates

Komprimierte und abgedrehte, blanke



# Vereinigte Drahtwerke A.-G. Big

Blank und präzis gezogene



jeder Art in Eisen und Stahl. Kaligewalzie Eisen- und Stahlbänder bis 300 mm Breife. Schlackenfreies Verpackungsbandeisen. Grand Prix: Schweiz. Landesausstellung Bern 1914.

## Verband Schweiz. Dachpappen-Fabrikanten E. G.

ZURICH Peterhof :: Bahnhofstrasse 30 Verkaufs- und Beratungsstelle: Telegramme: DACHPAPPVERBAND ZÜRICH - Telephon-Nummer 3636

Lieferung von:

# Asphaltdachpappen, Holzzement, Klebemassen, Filzkarton

gestaltet, ist einstweilen sehr schwierig zu fagen. Nach Unficht bes Referenten ift eine Ausdehnung bes Bauverbotes bis zum Jahre 1925 unzuläffig. Die gange Dotellerte Berordnung, die eine ganz bedeutende Ginschränkung der Handels- und Gewerbefreiheit darftellt, fteht und tallt mit den Spezialvollmachten des Bundegrates. (Schluß folgt).

### Ein neues elektrisches Schweißverfahren.

Ein Fachmann berichtet in der "Frankf. Ztg.": Neben der autogenen hat die elektrische Schweißung in den letten Jahren im praktischen Betriebe immer mehr Eingang gefunden. Man kann bei diesen zwei pringi-piell verschiedene Versahren unterscheiden. Bei der Lichtbogen-Schweißung wird die zur Bereinigung der beiden Metallstücke notwendige Wärme, wie bei der autogenen Schweißung, durch eine äußere Wärmequelle hoher Temperatur, in jedem Falle durch den elektrischen Licht-bogen, geliefert. Im Gegensat dazu wird bei der Wider-stands-Schweißung die Wärme in den beiden Metallstücken selbst durch den elektrischen Strom erzeugt. Man spannt hierbei die beiden Stücke in zwei ihrem Querschnitt angepaßte Rlauen, drückt fie ftumpf gegen= einander und schieft bann einen auf niedere Spannung und fehr hohe Stromftarte transformierten Strom hindurch, der sie bald bis auf die nötige Schweißtemperatur erhitt. In dem Augenblick werden sie durch einen Hebel gegeneinander gestaucht, und gleichzeitig wird der Strom unterbrochen. Diese Stumpsichweißung ist bei kleinen Querschnitten, z. B. bei Blechen, ausgesichlossen. Hier wendet man die elektrische Punkt- oder Rollenschweißung an; auch bei diesem erfolgt die Er= wärmung durch den die beiden überlappten Bleche durch= fließenden Strom. Derselbe wird aber durch Aufsetzen entsprechend geformter Elektroden auf eine aufeinander= folgende Reihe einzelner kleiner Rreise (Puntte) ton-Bentriert. Macht man die eine Elektrode in Form einer Rolle beweglich, so kann man auch die Naht im ganzen berschmeißen.

Bei tomplizierteren Querschnitten, wie Z-Gifen, Radfelgen, u. a. ift nun die Stumpfschweißung nicht zu verwenden, da wegen der Ungleichförmigkeit des Profils Die einzelnen Stellen sehr verschieden erwärmt werden. Che die stärkeren Teile auf die Schweißtemperatur gebracht sind, würden die schwächeren Stellen schon verbrannt sein. Für derartige Fälle schlägt J. Sauer in der "Clektrotechnischen Zeitschrift" das folgende "Ab-

ichmelzverfahren" vor. Danach werden die beiden zu verschweißenden stumpf abgeschnittenen Stücke nach Einschaltung des Stromes einander allmählich genähert, bis ber Strom in Form von Funken übergeht. Die Annäherung wird dann immer weiter fortgefett, bis die ganze Schweißstelle in einen Funkenregen eingehüllt erscheint. Dadurch werden die Stofftellen allmählich geschmolzen, und zwar über den ganzen Querschnitt gleichmäßig. In diesem Augenblick werden die beiden Stücke unter Ausschaltung des Stromes gegeneinander gepreßt und

so vereinigt.

Ein Vorteil Dieses neuen Verfahrens ift, daß die Schweißstellen vorher keiner sehr forgfältigen Bearbeitung bedürfen, da etwa vorspringende Teile zuerst wegge= schmolzen werden. Ferner tritt nur ein ganz kleiner Stauchwulft in Form eines perlichnurartigen Grates auf, da das geschmolzene Material bei dem Prozeß aus der Schweißsuge herausgeschleudert wird. Der Wulft wird am besten noch im rotwarmen Zustande mit dem Meißel entsernt; man darf ihn dagegen nicht wie bei der gewöhnlichen Stumpsschweißung durch Hämmern glatt schlagen, damit nicht die herausgequetschten geschmolzenen Teile in die Schweißfuge eingeschmiedet werden. Gin weiterer Borteil liegt auch noch darin, daß die Einspannbacken der Querschnittform nicht genau angepaßt zu werden brauchen, sondern daß eine Berüh-rung in drei oder vier kleinen Flächen genügt. Die Festigteit der nach dem "Abschmelzverfahren" geschweißten Stude hat sich zu 98% des gesunden Materials ergeben.

Sehr geeignet ift das neue Verfahren auch zum Schweißen von Röhren oder von irgend welchen Profileisen auf Gehrung, vor allem aber auch zum Un= schweißen von dem zu jetiger Zeit sehr knappen Werkzeugstahl an gewöhnlichen Stahl oder Eisen. Zweck-mäßig werden dabei die beiden Schweißstücke in der Schweißmaschine bis auf Hellglut vorgewärmt, was sich überhaupt bei größeren Querschnitten empfiehlt. Zu biefem Zweck wird zunächst wie bei der gewöhnlichen Stumpsichweißung verfahren, d. h. also, die Stücke werden nach dem Aneinanderpressen bis auf helle Rotglut erhist. Dann werden sie nach Unterbrechung des Stromes, wenn nötig, mit etwas Gewalt von einander getrennt und darauf das Abschmelzverfahren eingeleitet. Bei der jetigen Anspannung der gesamten Industrie dürfte das neue Schweißverfahren dazu berufen sein, in vielen, auf andere Weise nur schwierig oder gar nicht herzustellenden Schweißungen gute Dienste zu leiften.